

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

60 (11.3.1899) Parlaments-Ausgabe

Ausgabe:
Wöchentl. zwölf mal.
Abonnementspreis:
vierteljährlich
in Karlsruhe durch
eine Agentur bezogen:
2 Mark 50 Pf., in
das Haus gebracht:
2 Mark 80 Pf., durch
die Post ohne Zustell-
gebühr 2 Mark 50 Pf.
Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

Einzelgehefte:
Die 1/2paltige Kolon-
neltzelle oder deren
Raum für 20 a. l.
Inserate 15 Pf., für
auswärtige In-
serate 20 Pf., im
Reklameteil 60 Pf.
Bei größeren Auf-
trägen entsprechendes
Rabatt.

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Parlaments-Ausgabe.

Karlsruhe, den 11. März 1899.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

52. Sitzung vom 9. März.

Das Haus ist schwach besetzt.
1 Uhr. Am Bundesrathstische: Dr. Nieberding u. A.
Auf der Tagesordnung steht die erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches (sogenannte lex Heinke).
Der Entwurf richtet sich hauptsächlich gegen das Zuhälterwesen und gegen unzüchtige Schriften, Abbildungen und Darstellungen.
Hierzu liegt zunächst ein Antrag des Abg. v. Stamm (Sp.) vor auf Verschärfung derjenigen Strafen, welche für Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere für die gegen Kinder gerichteten, vorgesehen sind.

Darauf liegt ein von dem Abg. Prinz von Arenberg (C.) und Genossen beantragter Gesetzentwurf vor, welcher in einer ganzen Reihe von Bestimmungen mit dem Regierungsentwurf gleichlaufend ist, andererseits aber noch die Verschärfung eines unbescholtenen Mädchens bis zum 18. Lebensjahr (Art. 16.) und auch Arbeitgeber oder Dienstverpflichtete, welche unter Mißbrauch ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses Unternebene zu unzüchtigen Handlungen verleiten, unter Strafe stellen will. Außerdem richtet sich dieser Entwurf auch noch gegen theatrale Vorstellungen, Singspiele, Gesänge und deklamatorische Vorträge u. s. w., welche das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Die heutige Vorlage umfasst einzelne Strafbestimmungen, die wie die Vergangenheit zeigt, in juristischer und logischer Beziehung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sind. Sie stehen nicht unmittelbar mit einander in Verbindung, beweisen aber die jüngeren Schichten der Bevölkerung gegen Verbrechen und sittliche Verirrungen zu schützen. Die Sache scheint nun schon drei Legislaturperioden zu dauern und mehr hat sich eine Annäherung in all diesen Fragen gezeigt, die eine endgültige Einigung erheben lassen. Ich bin weit entfernt, einen Vorwurf daraus zu machen, daß man bisher noch zu keiner Einigung gelangt ist. Es handelt sich hier um sittliche und moralische Probleme, denen der Gesetzgeber nur sehr schwer beikommen kann. Es ist daher erklärlich, daß hier die Meinungen weit auseinander gehen, daß die einen den Weg straffer aufbauen wollen, die anderen aber glauben, daß schon jetzt zu viel geschehen ist. Auf die Dauer ist aber der jetzige Zustand unhaltbar, die Gesetzgebung kann nicht auf dem ganzen Gebiet der Unschuldbarkeit verweilt bleiben. Immerhin ist es notwendig, daß man in einer Frage, die das sittliche Wohl des Volkes so tief berührt, nicht zu einer Einigung gelangen kann. Man kann sich der Besorgnis nicht verschließen, daß wir uns in einer Periode sittlichen Niederganges befinden. Die Statistik der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit beweist dies. Donach fielen 1897 auf eine Million Strafmündiger 200 Fälle, 1898 auf 220 Fälle. Die Zahl der Fälle, in denen es sich um Vergehen gegen Kinder handelte, ist auch stetig im Wachsen begriffen, sie stieg von 90 Fällen im Jahre 1897 auf 120 im Jahre 1898. Alle die, denen es um die Rettung des sittlichen Wohls unseres Volkes zu thun ist, muß die Wichtigkeit dieser Zahlen nicht übersehen. Deshalb haben wir noch einmal an das hohe Haus appellieren wollen. In den Verhandlungen der Kommission im vorigen Jahre hat man in tapferer Weise einzelne Bestimmungen empfohlen, die den Bedürfnissen des praktischen Lebens keine Rechnung trugen und deshalb undurchführbar waren. Die veränderte Regierung hat deshalb mit dieser Vorlage den Versuch gemacht, dem Zweck ein Ende zu machen. Aber ich kann den verehrten schon erklären, daß sich die Regierung auf die Bestimmungen des Arbeitgeberparagraphe unter keinen Umständen einlassen werden.

Sollte dieser Paragraf zur Annahme gelangen, so würden die veränderten Bestimmungen ohne Weiteres von dem Versuch absehen, eine Verbesserung der Verhältnisse herbeizuführen. In dem Antrag Arenberg haben die veränderten Bestimmungen formell noch keine Stellung genommen. Aber aus ihrer Vorlage ergibt sich schon zur Genüge, daß einige Vorschläge dieses Antages den veränderten Bestimmungen unannehmbar erscheinen müssen. Denn diese Vorschläge beruhen theils auf einer Überhöhung der Wirkung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des sittlichen Lebens, theils auf einer Unterdrückung der Interessen auf gesellschaftlichen, gewerblichen, künstlerischen und literarischem Gebiete, welche nun einmal das Leben des Volkes durchziehen, aber durch diese Vorzüge in einer Weise berührt werden, daß nach Ansicht der Regierung ein größerer Schaden dadurch entstehen würde, als der schätzbare Erfolg, den der Antrag gewähren könnte. Namens der veränderten Regierung kann ich Sie daher nur bitten: Machen Sie nicht diesen Antrag zum Ausgangspunkt der Verhandlungen, stellen Sie sich vielmehr auf dem Standpunkt der Regierungsvorlage. Bezüglich der Einzelheiten kann ich Sie im Interesse der Sache nur bitten, prüfen Sie dieselben mit der weisen Mäßigkeit, die der Reichstag so oft bewiesen hat. (Beifall.)

Abg. Noeren (Sp.): Meine Fraktion hat schon seit mehreren Jahren einen Entwurf eingebracht, der die schrecklichen Schäden, die der Prozeß Heineke aufgedeckt hat, beseitigen sollte. Im Vorjahre ist er leider durch den Schluß der Session nicht zur Verabschiedung gelangt. Deshalb haben wir ihn wieder eingebracht. Wir haben uns in unserem Entwurf aller Nebenbestimmungen enthalten und haben uns auf das Allernothwendigste beschränkt. (Beifall.) Wir hätten wohl hoffen dürfen, daß die Regierung in ihrem Entwurf sich etwas mehr an die Befürworte der vorigen Kommission gehalten hätte, um so mehr, als die Beschlässe der Kommission meistens mit großer Majorität gefaßt waren. Wir haben uns, wie gesagt, die größte Beschränkung auferlegt, um wirklich etwas zu erreichen. Nur auf die Bestimmung unter § 184, Absatz 3 glaubten wir nicht verzichten zu können. Diese Bestimmung richtet sich gegen öffentliche theatrale Vorstellungen oder Aufführungen, welche durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Mergerniß zu erregen geeignet sind. Auf Theater und anderen Bühnen macht sich jetzt vielfach eine Verherrlichung des tiefsten platten Kultus der Nacktheit und Unzüchtigkeit breit, ohne eine Spur von Kunst, ohne jedes künstlerische Bewußtsein. Ich erinnere nur an die Chimay- und Barrillon-Standale. Da wurde die Nacktheit in der widernatürlichsten Weise zur Schau gestellt, nur mit ein wenig Trüffel bedeckt, ohne eine Spur von Kunst, so daß selbst Künstlerkreise darüber in Empörung geriethen. Wenn so etwas aber das ganze Jahr zur Schau gestellt wird, so ist es wohl geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu schwächen und zu vernichten. Ich behaupte es sehr, daß der Regierungsentwurf in konsequenter Weise Bestimmungen gegen solche Schaustellungen nicht enthält. Wenn man unzüchtige Abbildungen verbieten will, müßte man das Auftreten der Originale doch auch verbieten. Das Hauptgewicht legen wir auf die Bestimmungen unseres Entwurfs, die die heranwachsende Jugend vor den Gefahren der Unzüchtigkeit bewahren sollen. Diese sind in den weiteren Absätzen unter § 184 enthalten und richten sich namentlich gegen die Verherrlichung und Anspielung unzüchtiger Bilder. Ich freue mich, daß

wir uns hier mit der Tendenz des Antrages von Stamm begeben, ich zweifle aber, ob durch eine bloße Verschärfung des Strafmaßes schon der heranwachsenden Jugend ein hinreichender Schutz gewährt wird. Setzt man das Strafmaß nur gegen Bilder und Schriften an, so werden die unzüchtigen Handlungen, die in Bildern, Schriften, Abbildungen u. s. w. enthalten sind, auf Prospekten, Plakaten, Anschlagzetteln u. s. w., bleiben strafflos. Wir können heute ja kaum unsere Kinder über die Strafe warnen, ohne fürchten zu müssen, daß sie überall in den Schaustellern schamlose Audakturen erleben. Wenn wir Weiteres solche Bilder sehen, so regt sich in uns höchstens das Gefühl des Aergers und der Empörung. (Beifall.) Aber die heranwachsende Jugend sieht die Bilder mit anderen Augen an. Ihre Phantasie wird erregt und ihre Einbildungskraft wird geweckt. Dann aber ist das Thor für geheime Sünden geöffnet, denen später dann das öffentliche Vaster folgt. Ein Teil der Presse hat auch jetzt wieder die Redensart gebraucht, daß unser Antrag eine Einengung und Beschränkung von Kunst und Wissenschaft verursachen werde. Die Befürworte solcher Zeitungsartikel scheinen unsern Entwurf gar nicht gelesen zu haben. Denn seine Bestimmungen sind so fest begrenzt, daß Kunst und Wissenschaft gar nicht getroffen werden können, sie sollen auch gar nicht getroffen werden. Es zeigt wohl nicht von einer hohen Auffassung von Kunst und Wissenschaft, wenn man meint, daß sie durch einen Paragrafen, der nur die Schamlosigkeit und die Gemeinheit treffen soll, eingeengt werden können. Was ist denn unser Paragraf 184? Er wendet sich nur gegen den, der Schriften, Abbildungen u. s. w., welche das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 18 Jahren anbietet oder an öffentlichen Straßen u. s. w. zu geschäftlichen Zwecken ausstellt oder auslegt. Es handelt sich also nur um Fälle ganz besonderer Art, und jedesmal ist vorausgesetzt, daß geschäftliche Zwecke vorliegen. Erst nach Vorhandensein aller dieser Thatbestände kann das Gericht zur Verurteilung schreiten. Es handelt sich hier also um Dinge, deren Verletzung und Verherrlichung kein aufständiger Mensch befehlen kann. Was nun den § 182 a, den sogenannten Arbeitgeberparagrafen anlangt, so habe ich schon im vorigen Jahre in der Kommission ein reichhaltiges Material dafür eingebracht, daß die weitestgehenden Anzeichen in größerer Weise geschützt werden müssen. Ich werde das auch in der diesjährigen Kommission thun. Man wendet gegen diesen Paragrafen ein, daß er zu Denunziationen Anlaß geben könnte. Aber diesen Einwand könnte man gegen jeden Strafparagrafen erheben. Ich stelle den Antrag, den Regierungsentwurf und diese beiden Anträge einer Kommission von 14 Mitgliedern zu übermitteln.

Während der Rede des Abg. Noeren hat der Reichskanzler Fürst Soltendorn den Saal betreten.)

Abg. Frhr. von Stamm (Reichsp.): Auch ich hoffe, daß endlich etwas zu Stande kommt, wenn aber die Regierung und das Centrum auf ihrem Stehen bestehen, dann fürchte ich, daß wir wieder pro nihilo gearbeitet haben. Ich kann mich mit dem Arbeitgeberparagrafen nicht einverstanden erklären, ebenso wenig mit den Bestimmungen des § 182 a des Strafgesetzbuches. Kunst und Unschuldlichkeit sind nicht immer so leicht zu trennen, wie das Centrum zu meinen scheint. Es ist oft sehr schwer zu entscheiden, wo die Kunst aufhört und die Unschuldlichkeit anfängt, selbst bei ganz hervorragenden Kunstwerken. Denken Sie nur an das Bild von Correggio „Veda mit dem Schwan“. Ich habe nur meinen Antrag eingebracht, weil die Strafgesetzgebung gegen Sittlichkeitsverbrechen vielfach viel zu lax gehandhabt wurde. Verbrechen gegen Sachen werden bei uns viel härter bestraft, als die gegen Personen. Es ist mir natürlich nicht möglich, hier in öffentlicher Sitzung eine erschöpfende Liste all jener Fälle zu geben, um diese Verhältnisse zu erhellen, ich behalte mir jedoch vor, dies in der Kommission zu thun. Besonders schärfen müssen die Strafbestimmungen bei Sittlichkeitsverbrechen gegen Kinder bestraft werden, unter Umständen muß ein lebenslangliches Zuchthaus erkannt werden, um solche Schandthaten für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden. Es würde müßig mit dem Tode bestraft werden. Müßig wird es sein, auch das Strafminimum zu erhöhen. Ferner darf Trunkenheit auch nicht mehr als mildernder Umstand angerechnet werden, denn sehr oft betrinken sich die Verbrecher nur, um sich Mühe zu machen. Auch das Recht der Selbstthätigkeit, Geschworene zurückzuweisen, muß beibehalten werden. Das Zuchthaus macht auf jemand Verbrecher keinen Eindruck. Ich bin nicht dafür, daß man ohne weiteres gegen Missethäter und bei allen Missethatsverbrechen die Prügelnote anwendet. Aber wenn ein Mensch so vertriebt ist, daß er ein Missethatsverbrechen gegen ein Kind unter 12 Jahren begeht, so ist er kein Mensch mehr, sondern ein Thier. Und wenn sich jemand derartig entwürdigt, so muß ihn auch die Prügelnote treffen. Auch in England geschieht dies. Es ist eine heilige Pflicht gegen Gott und den Himmel, Bestien in Menschengehalt unschädlich zu machen. (Beifall rechts.)

Abg. Hünigberg (kon.): Mit einer Kommissionsberatung sind meine Freunde einverstanden. Der Staatssekretär hat die Einbringung der Vorlage in durchaus auerhörender Weise motiviert, auch die Verhandlungen des Vorjahres, besonders die Rede von unersetzlichen Kollegen Schall zeigen deutlich, daß es absolut notwendig ist, hier geschäftlich vorzugehen. Um Großen und Ganzen sind wir mit dem Regierungsentwurf einverstanden, wir haben nur in ganz wenigen Punkten Bedenken. Es geht uns z. B. zu weit, wenn man auch bei Verurteilungen zwischen Gelehrten und niederen Anstalten twilligen will, dies widerspricht ganz und gar der Aufassung, die wir von der Heiligkeit der Ehe haben. Anders steht es dagegen bei dem geschlechtlichen Verkehr zwischen Verlobten. Was den Centrumsantrag anlangt, so ist uns der Arbeitgeberparagraf ganz und gar unannehmbar, denn dieser würde nur auf eine unerschöpfliche Quelle von Erpressungen und Denunziationen herauskommen. Zum Theaterparagrafen haben meine Freunde noch keine Stellung genommen. Es sind vielfach Petitionen an den Reichstag gelangt um Aufhebung des § 175 des Strafgesetzbuches, der bekanntlich die widerrechtliche Anzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts bestraft. Auch angegebene Personen haben diese Petitionen unterschrieben, denn man leidet diese widerrechtliche Anzucht aus einer krankhaften Veranlagung her. Ich glaube, es liegt im Zuge der Zeit, daß in der Zukunft so viel mit krankhafter Veranlagung gearbeitet wird. Man muß hier jedenfalls von Fall zu Fall urtheilen, es ist nicht angängig, den § 175 generell aufzuheben. Wenn wir den § 175 aufheben wollten, so würde das Volk es nicht verstehen und irre werden. Dem Antrag Stamm stimmen wir zu. Die Prügelnote möchten wir dagegen in noch mehr Fällen, wie sie der Abg. Stamm angefaßt hat, angewendet sehen. Hoffentlich kommt die lex Heinke endlich zu Stande. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Endemann (nl.): Ich werde mich zuerst gegen den letzten Vorecner und seine Bemerkung, daß er den Paragrafen der Homosexualität — um den Ausdruck zu gebrauchen — außer Strafe gesetzt wissen will. Darüber läßt sich ja streiten; ich gestehe offen, ich liebe da auch auf keinem Standpunkte. Ich werde mich dann zunächst gegen den Abg. Frhr. v. Stamm. Ich bin kein Jurist, aber die Verurteilung mit dem Strafmaximum und Minimum und nachher von einem zum anderen zu kommen, hat mich doch in ein gewisses Erstaunen versetzt, ebenso wie seine Kritik

der einzelnen Urtheile, denen ja der hohe Reichstag hier absolut nicht folgen kann. Auch ich wünsche, daß etwas zu Stande kommt. Nun stehen merkwürdigerweise drei Vorlagen zur gemeinsamen Beratung. Einen genauen Zusammenhang zwischen dem Antrag Stamm und den beiden anderen Vorlagen kann ich nicht entdecken. Aber auch bei diesen will ich hier im Plenum in die Verurteilung der einzelnen Paragraphe nicht eingehen. Ich hoffe, daß der unglückliche Name „lex Heinke“ endlich einmal verschwinden möge. Man kann die Regierungsvorlage von mehreren Seiten betrachten, von der sanitären, der juristischen und der ethischen, aber es sind hier so hohe Herren im Hause, die juristisches Wissen besitzen, daß ich zunächst hören will, wie die sich in der Kommission äußern, wenn ich in dieselbe hineinkommen sollte. Auf Grundlage der ersten Paragraphe kann nachher eine Regulierung und Reglementierung der Prostitution erfolgen. Wenn ich jetzt vielleicht einige Ausdrücke gebrauche, die ein bißchen weitergehen, so bitte ich den Präsidenten, mich alsbald daran zu erinnern, daß vielleicht das eine oder andere nicht für alle Ohren paßt. (Auf den nicht gefüllten Tribünen sind viele Damen.)

Wir legen die Regelung des § 180 sehr am Herzen. Die sanitäre Seite des Gesetzes hängt gerade damit außerordentlich eng zusammen. Es wissen wir, man bezeichnet die Geschlechtskrankheiten auch als geheime Krankheiten. Der Ausdruck ist ganz richtig und selbst wenn das deutsche Reich einmal ein Reichsgesetz erhalte, so wird diese Senke wahrscheinlich doch nicht darunter fallen, weil eine Anzeigepflicht der Ärzte in diesen Fragen nicht konstituiert werden kann. Sie wissen doch auch, daß in den einzelnen Städten auch unter den Paragraphe des jetzt bestehenden Strafgesetzbuches diese Sachen ganz verschieden gehalten werden, wovon man sich auch gar nicht wundern kann. Da mag man sagen, was man will, wenn man auch ein noch so großer Idealist ist. Die Prostitution ist ein unerbittliches Uebel, und man kann sagen, ein notwendiges Uebel. (Unruhe im Centrum.) Das läßt sich gar nicht aus der Welt schaffen und das erkennt auch jeder die Regierungsvorlage an. Nun hat man gesagt: Der Staat macht sich einer unmoralischen Handlung schuldig, wenn er sich um solche Dinge kümmert. So wenn man die Folgen sieht, welche aus der Prostitution für die Gesundheit unseres Volkes entstehen, dann ist es geradezu die Pflicht des Staates, sich um diese Sache zu kümmern. Ich glaube, daß die Vorlage hinsichtlich der Verurteilung der Prostitution das Richtige trifft. Nachher wird man die Regelung ganz ruhig den einzelnen Staaten und Städten überlassen können. Da wird sich herausstellen, daß in dieser Beziehung die Landesgesetze ganz wesentlich verschieden sind in den einzelnen Landesstellen und daß besonders die Verurteilung „zuchtlich“ und „unzüchtig“, „schamhaft“ und „nicht schamhaft“ sowohl im Entwurf wie in der Volkstheorie unannehmbar durcheinander gewirrt sind. Warum beruft man sich immer auf den negativen Theil dieser Worte, man sagt: „nicht zuchtlich“, „nicht zuchtlich“. Aber erklären Sie mir doch einmal erst: was ist Zucht, was ist Sitte? O tempora, o mores! (Beifall.) Aber unsere deutsche Kulturgeschichte führt, der weiß, daß die Verurteilung über Sitte und Zucht sehr verschieden gewesen und geworden sind. Ich brauche nicht sehr weit in unserer Kulturgeschichte zurückzugehen; man sehe nur, welche Verhältnisse und Ansichten in unseren hohen und höchsten Ständen, die einen zu denken geben. Warum denn haben wir das und das? Heute haben wir das Richtige! Geben wir doch einmal ein wenig nach, aber wir selbst für schamhaft halten, ist es anders gar nicht. Das können Sie heutzutage überall sehen. Aber was die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit betrifft, so bin ich der letzte, der davon sein würde, daß unsere Jugend sittlich erzogen wird; indeß wenn ich eine Photographie oder dergleichen in die Hände bekomme, was sind denn die Eltern da? wo ist die Familie da? Der Junge wird wohl zu Hause erzogen, was er gesehen hat und dann schon das Nüchtern ersehen. (Beifall rechts.) Sie können darüber; ich kann nicht anerkennen, daß die §§ 184 ff. so harmlos sind, und man nicht auf Grund derselben mit Zwang gegen Literatur, Kunst und Wissenschaft verfahren könnte. Es ist da nicht so leicht die Grenze zu schmelzen. Und wir wollen doch nicht bei uns in Deutschland eine gewisse Bräuterei beschaffen, zu deutlich Zimperlichkeit? Geben Sie nur, wie verschieden die Ansichten darüber sind. Eine Dame folgt der Mode, heute eine gewaltige Macht. Und wenn ich dieser Dame, die in ihrer Kleidung erhebliche Wägen bietet, irgend ein Wort sage, daß auf dem Tande und in meiner kleinen Stadt durchaus nicht anständig ist, so entsetzt sie sich, daß ein Mensch in dieser Weise die Schamhaftigkeit verletzen kann. Also die Verurteilung ist verdammt schwer abzumessen und ich sage da wieder: es ist ganz merkwürdig, wie diese Ansichten sich mit den Zeiten und den Orten sehr verschieden haben.

Man meint, daß Kirche und Schule das Meiste thun müßten. Mit der Schule bin ich vollkommen einverstanden, auch mit der Kirche; allein das reicht auch wieder zu denken. Die befehlende Kraft der Kirche (heißt, böllt rechts. Lachen bei den Sp.) kann ein großer Theil meiner protestantischen Freunde nicht anerkennen. (Unruhe.) Der Katholizismus wagt ja ganz sicher in der Kirchlichkeit, aber in diesem Sinne hat der Protestant keine Kirche nicht, sondern der Protestantismus ist der Individualismus, Widerspruch des Abg. Stöcker.) Bitte, Herr Stöcker, Sie mögen sagen, was Sie wollen; aber ich erkenne das Wesen des Protestantismus gerade im Individualismus, das nehme ich für mich und meine politischen Freunde in Anspruch. Wir sind moralische Christen, und das sage ich Ihnen offen: Die christliche Moral ist die höchste, die wir befolgen können; die Liebe zu unseren Mitmenschen, und wären es die geringsten, wird nie aus unseren Herzen herausgerissen werden. Und noch mehr: moralisch kann auch sein — ich wiederhole, unsere christliche Moral steht über allem — ein Mensch, der nicht der christlichen Religion angehört. Das ist ganz klar. Geben Sie doch nur in das Alterthum zurück: Wollen Sie die Menschen von damals für unmoralisch erklären, weil sie keine Christen gewesen sind? Was die geistige und sittliche Gesundheit unseres Volkes anlangt, glauben Sie da, daß wir durch Gesetze oder Polizeiverordnungen irgendwie das Volkstheben fortbringen oder beeinflussen können? Ich glaube es nicht.

Meine Freunde bitten, die Gesetzentwürfe an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen. (Beifall links und unter den National-Liberalen.)

Abg. Bargmann (fr. Sp.): Auch wir erkennen an, daß es sich bei diesen Gesetzen um ein begrenztes Gebiet handelt, auf dem alle Parteien Anlaß haben, zur Verbesserung der Verhältnisse mitzuwirken. Den weitgehenden Anträgen des Centrum können wir nicht zustimmen. Insbesondere gilt das von dem Arbeitgeberparagrafen. So hypokritisch wie seine Tendenz ist, er ist doch aus praktischen Gründen unannehmbar. Auch dem Theaterparagrafen können wir nicht zustimmen. Mit der Resolution Stamm betreffend den verneinten Schutz der Kinder können wir einverstanden sein, ebenso auch mit dem Kuppelparagrafen der Regierungsvorlage.

Abg. Bebel (Soz.): Ich kann es mir wohl denken, daß der Abg. Endemann bei den Reden des Herrn Baasche und des Grafen Oriola eine Gänsehaut bekommen hat, und er kann sich zu seinen heutigen Ausführungen gratulieren. Aber wer weiß, ob er heute

